

Gemeinde Lengdorf

Erste vereinfachte Änderung

des Bebauungsplans

Nr. 12 „Lengdorf-West“

Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12

„Lengdorf-West“

der Gemeinde Lengdorf

Die Festsetzungen durch Text C werden wie folgt geändert:

2. Maß der baulichen Nutzung

bisherige Fassung:

Außerhalb eines jeden Bauraumes ist zulässig: Balkon bis zu einer Tiefe von 1,5 m und einer max. Länge von ein Drittel der jeweiligen Fassadenlänge, sofern er mindestens 2,0 m Grenzabstand einhält.

neue Fassung:

Außerhalb eines jeden Bauraumes ist zulässig: Balkon bis zu einer Tiefe von 1,5 m und einer max. Länge von der Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge, sofern er mindestens 2,0 m Grenzabstand einhält.

4. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

bisherige Fassung:

Dachgauben, in der Form von Spitzgauben, Tonnengauben und Schleppgauben sowie Zwerchgiebel sind bis zu einer max. Breite von 1,3 m zulässig.

neue Fassung:

Dachgauben, in der Form von Spitzgauben, Tonnengauben und Schleppgauben sind bis zu einer max. Breite von 1,3 m zulässig. Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von 25 % der Fassadenlänge zulässig.

Lengdorf, den 20.03.1997


Rübensaal
1. Bürgermeister

Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Lengdorf-West" der Gemeinde Lengdorf

Verfahrensvermerke:

1.

Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.01.1997 gefaßt (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2.

Den von der Bebauungsplanänderung berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.01.1997 in der Zeit vom 24.02.1997 bis 11.03.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

3.

Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 20.03.1997 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.03.1997 gefaßt (§ 10 Abs. 1 BauGB).

4.

Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1 a BauGB).

5.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 10.10.1997. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplan-änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 20.03.1997 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Lengdorf, den 09.12.1998


Rübensaal
1. Bürgermeister

